

Per E-Mail

An alle
niedersächsischen
kommunalen Gebietskörperschaften
mit ihren Räten

18.04.2015

**Deutsche Politiker besudeln das Gedenken an die Toten der Shoah
Öffentliche Leugnung der Shoah
Niedersächsische Landesregierung schweigt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Yom HaShoah, 15./16.April 2015, gedachte Israel der Opfer des Holocausts. Zur Eröffnungszeremonie am Abend des Yom HaSchoah wurden sechs Fackeln entzündet, die symbolisch für die sechs Millionen jüdischen Opfer des Holocausts stehen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dagegen Diffamierungen des Judentums unter Einschluss der Leugnung der Shoah noch immer feststehende Tatsachenverhalte.

Ein entsprechender Sachverhalt vom Volkstrauertag am 16.11.2014 ist der Grund für die beigefügten Petitionsschreiben an Herrn Landtagspräsident Busemann und an den Präsidenten des World Jewish Congress, Herrn Robert S. Lauder vom 14.04.2015.

Diese Schreiben werden Ihnen mit der Bitte um wohlwollende Unterstützung der in ihnen enthaltenen Anliegen, den Diffamierungen entgegen zu treten, überreicht.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Laatzen, hierunter der Bürgermeister der Stadt und ein Mitglied des Bundestages, haben diese Diffamierungen öffentlich nicht in Frage gestellt; auch nicht die Amtsträgerschaft ihres Repräsentanten, des Ratsvorsitzenden Herrn Stuckenberg, der öffentlich das Gedenken an die Toten der Shoah unter Einschluß des Kaddish El male rachamim öffentlich diskreditiert hatte.

Für eine Antwort von Ihnen wären unsere Familien in USA, Großbritannien und Israel dankbar.

Mit freundlichem GruÙe,



Gottschalk

Anmerkung: das Kaddish El male rachamim – Gott voller Erbarmen - kann gehört werden unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=eggIffT-M9U>

Herrn
Landtagspräsident Bernd Busemann
Nds. Landtag
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

14.04. 2015

Niedersächsische Politiker besudeln das Gedenken an die Toten der Shoah

Petitionsschreiben von Mrs. Hedi Frankl vom 24.03.2014

Meine Schreiben vom 01.04.2014 u. 25.08.2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Busemann,

seit Jahren sind Sie mehrfach über die antisemitischen Handlungen in Laatzen informiert und hierzu um politische Hilfe gebeten worden. Die o.a. Schreiben blieben ohne Antwort.

Vor wenigen Tagen ist meine Cousine, Jahrgang 1940, gestorben und beerdigt worden. Sie hat als Kind im Ghetto zu Budapest überleben können. Ihre Eltern sind ermordet worden.

Gerne hätte sie in Begleitung anderer Holocaustüberlebender die Gedenkfeiern in Bergen-Belsen besucht. Sie fühlte sich allerdings ebenso wie meine Mutter, deren Petition Ihnen persönlich seit einem Jahr bekannt ist, wegen der perfiden antisemitischen Angriffe auf ihre/meine Familie traumatisch erneut belastet und gehindert nach Deutschland zu reisen. Mit ihrem Tod wird dieser Wunsch niemals mehr in Erfüllung gehen.

Am 1.April 1933 wurde das Geschäft meiner Tante und Onkel in Berlin vom Nazi-Mob, der SA, mit der Aufschrift *Jude* besudelt.

Mein Haus ist 2012/2013 mehrfach unter Begleitung von Schmähbriefen mit schwarzer Farbe besudelt worden. Keine Person, kein Politiker hat hierzu öffentlich Stellung bezogen – alle haben geschwiegen.

2013 ist unter Mitwirkung des Bürgermeisters am faschistischen Denkmal Laatzen mit dem Sinnspruch TREUE UM TREUE, dessen Anwendung innerhalb der Bundeswehr strikt verboten ist, vom Ortsbürgermeister das militärische Ehrungszeremoniell in „tradiertes“ Form, erhobener rechter Arm, vorgenommen worden.

Der Bürgermeister verwehrte uns an den Volkstrauertagen 2013 und 2014 den Toten der Shoah, damit den Toten unserer Familie, sichtbar zu gedenken. Nur in Form einer angezeigten Versammlung mit Polizeischutz war es möglich, ein derartiges Gedenken für eine Stunde legal vorzunehmen – allerdings unter öffentlicher antisemitischer Herabsetzung mit „Erbärmlich“ durch den Ratsvorsitzenden der Stadt Laatzen.

Die öffentliche Herabwürdigung des Gedenkens an die Toten der Shoah wurde durch einen Politiker im November 2014 mit „So ein Mist hier“ fortgesetzt und gesteigert, indem er sich im Nachhinein rühmte, eine Shoah nicht zu kennen.

<http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Region/Laatzen/Nachrichten/Eklat-bei-Kranzniederlegung-in-Laatzen>

Niemand, kein Politiker des Bundes oder des Landes nimmt gegen diese Diffamierungen jüdischer Kultur öffentlich Stellung.

Im März 2015 wurden Grabmale meiner Familie geschändet, Gebeine der Toten aus der Krypta auf dem Friedhof verstreut. Der Rabbi hat mit einem Kaddish ihnen nochmals Ehrung und Frieden geben müssen.

Dieses mag als Kurzdarstellung meiner Familiensituation genügen.

Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel hat in der Synagoge zu Brüssel am 22. Mai 2013 die Aussagen getroffen:

- *Antisemitismus in all seinen Ausprägungen in die Schranken zu weisen, ist kein Auftrag, der an Landesgrenzen endet.*
- *Deshalb wird sich Deutschland mit Entschlossenheit auch gegen alle antisemitischen Tendenzen wenden, wo auch immer sie in Europa auftreten.*
- *Antisemitismus beginnt schon mit Gleichgültigkeit. Er mag vordergründig auf Einzelne zielen, am Ende aber trifft er uns alle. Er ist ein Angriff auf die gesamte Gesellschaft. Denn die Gesellschaft verliert ihre Menschlichkeit. Der Kampf gegen Antisemitismus ist daher vorrangige Pflicht eines demokratisch-freiheitlichen Staates. Er muss sich seine Grundlagen bewahren.*

Politiker aller Ebenen wie auch die Repräsentanten der Landesregierung, Herr Ministerpräsident Weil wie auch die Vorsitzende des Stiftungsrates, Frau Ministerin Heiligenstadt schweigen zu den antisemitischen Handlungen von Politikern in Laatzen. Was bedeutet deren Schweigen? Gleichgültigkeit?

Die Feststellungen von Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel haben offenbar keine Leitfunktion für das politische Handeln.

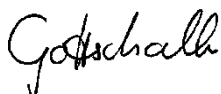
Sehr geehrter Landtagspräsident, Sie sind der „Vater“ der neuen Ausgestaltung der Gedenkstätte Bergen-Belsen von 2007 und haben in Ihrer Rede vom 19.02.2013 ausgeführt:

Zum Einen sind mir wichtig unsere Gedenkstättenarbeit rund um die NS Vergangenheit und den Holocaust sowie der weitere Aufbau jüdischen Lebens in Niedersachsen. Vor diesem historischen Hintergrund ist es mir auch ein ganz persönliches Anliegen, die besondere Verbundenheit fortzuführen, die der Landtag immer mit unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, mit den jüdischen Gemeinden und dem Staat Israel gepflegt.

Aus diesen Worten leite ich die Hoffnung ab, dass Sie den antisemitischen Angriffen auf unser demokratisches Gemeinwesen wie auch gegen meine Familie politisch entgegentreten werden.

In rechtlicher Hinsicht ist meine Familie diesen Angriffen mit der beigefügten Klage entgegentreten. Sind Sie bereit, diese Klage politisch zu unterstützen?

Ihrer Antwort entgegensehend,
mit freundlichen Grüßen,



Gottschalk



ANWALTSKANZLEI

Rechtsanwälte Mätzing & Walgahn · Königstr. 30 · 30175 Hannover

Vorab per Telefax: 347-3453
Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1

30175 Hannover

464 C 15846/14

MÄTZING & WALGAHN

Rechtsanwälte

HANNOVER
Jörn Mätzing
Königstraße 30
30175 Hannover

Gerichtsfach 405

HAMBURG
Reinhard Walgahn
Im Ruhestand seit dem 01.01.2013.
Gustav Freytag Str. 12

in Kooperation:
Sven Wellach
Steinstraße 6
ROSTOCK

25.03.2015 D9/87058

(bitte stets angeben)
23/15 JM06 HE
Gottschalk ./ Niemann

Klageerweiterung

Sehr geehrter Herr Richter am Amtsgericht Heidenreich,

in dem Rechtsstreit

Gottschalk
RAe Mätzing & Walgahn
23/15

./.

Niemann
RAe Wöbbbecke
15/0031

danken wir für die gewährte Fristverlängerung. Der Kläger erweitert seine Klage wie folgt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2014 zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wobei der Betrag 1.200,00 € nicht unterschreiten sollte.



2.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Gedenkfeiern des Klägers und seiner Familie an die im nationalsozialistischen Holocaust zwischen 1933 und 1945 verfolgten und ermordeten Menschen einschließlich seiner Familienangehörigen jüdischen Glaubens zu stören; der Beklagte hat es insbesondere zu unterlassen, die Gedenkfeiern als „So ein Mist hier“ zu bezeichnen. Er hat es weiter zu unterlassen, die Anlässe der Gedenkfeier „Alles nur wegen eines Spinners“ zu bezeichnen. Weiter hat er es zu unterlassen, in die Gedenkfeier durch Veränderungen, durch Enthüllung zuvor verhüllter Tafeln einzugreifen.

Begründung:

Der Kläger begehrt Schmerzensgeld für eine mutwillig gestörte Trauerfeier des Klägers zum Andenken an die im nationalsozialistischen Holocaust ermordeten Menschen jüdischen Glaubens, zu denen auch seine Familienangehörigen gehören. Zudem begehrt er Unterlassung für die Störung derartiger Gedenkfeiern für die Zukunft.

I.

Der Kläger ist Mitglied einer Familie, deren Angehörige in den Gaskammern von Auschwitz ermordet worden sind.

Zur Lebenssituation des Klägers und seiner Familie in Laatzen.

Die Lebenssituation in Laatzen ist für die Familie des Klägers unterdessen problematisch geworden. Das Engagement des Klägers dafür, dass die Gedanken an den Holocaust lebendig gehalten werden, wird von unbekannter Seite in Laatzen zum Anlass genommen, die Familie des Klägers zu bedrücken. Das Haus des Klägers wird mit schwarzer Farbe besudelt. Der Kläger erhält Drohbriefe. Hieraus offenbart sich sukzessive eine zunehmend antisemitische Grundhaltung.



II. Die Störung der Gedenkfeier zum Volkstrauertag am 17.11.2013

Die bewusste Störung der Gedenkfeier des Klägers am Volkstrauertag 2014 steht inhaltlich wie personell in engem Zusammenhang mit einer mutwilligen Störung der Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages 2013. Dieser kontextuale Zusammenhang gibt der Störung des Beklagten ein zusätzliches belastendes Gepräge:

1.

Während des Volkstrauertages am 17.11.2013 hielt der Kläger mit seiner Familie eine Gedenkveranstaltung ab.

a)

Zunächst bat der Kläger informell die Stadt Laatzten um die Erlaubnis, einen Trauerschrifttext zur Erinnerung an die Ermordeten des Naziregimes hinter dem Gedenkstein zeigen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde zunächst abgelehnt.

b)

Daraufhin hat der Kläger einen Antrag nach dem Versammlungsgesetz gestellt und beantragt, die Trauerfeier als offizielle Gedenkerweiterungsmaßnahme zu genehmigen. Die Stadt Laatzten hat diese Versammlung genehmigt und erlaubt, dass in der Stunde von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Schutze des Grundrechts gemäß Art. 8 GG ein Trauertext für die Ermordeten des Naziregimes und für die Ermordeten seiner Familie in der Öffentlichkeit gezeigt wird, wobei bei der Versammlung klar war, dass aufgrund der Festlegung der Trauerstunde dies im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten des Volkstrauertages erfolgte.

Es handelt sich also um eine Gedenkerweiterungsmaßnahme, die nach dem Versammlungsgesetz genehmigt war.

c)

Im Vorfeld des Volkstrauertages 2013 wurde die Gedenkerweiterungsveranstaltung bereits im öffentlichen Raum diskutiert; diese Diskussion mündete in einen Artikel der Leine-Nachrichten vom 15.11.2013 ein, wobei insbesondere der Bezug auf das jüdische Totengebet „El male rachamim“ transparent gemacht wurde.



B e w e i s: Artikel der Leine-Nachrichten vom 15.11.2013, Anlage K1.

d)

Mit Petition vom 21.09.2012 wurde ein enger Parteifreund, mit dem der Beklagte politisch zusammenarbeitet, über die Gedenkveranstaltung informiert.

B e w e i s: Die Petition vom 21.09.2012, Anlage K2.

Der damalige - und noch heutige - Vorsitzende des Rates, Herr Stuckenberg, und der Beklagte dieses Rechtsstreits sind in gemeinsamer politischer Arbeit verbunden und auch im SPD-Ortsrat miteinander vernetzt. Im Einzelnen hierzu unten.

2.

Bereit zum Volkstrauertag 2013 war neben der offiziellen Veranstaltung der Stadt Laatzten von dem Kläger hinter dem Gedenkstein das Transparent

**„Den Toten
gefallen ermordet
vergast verbrannt
verhungert vermisst“**

als Gedenkerweiterungsmaßnahme entfaltet worden. Im Jahr 2013 fand die offizielle Veranstaltung der Stadt Laatzten vor einem Findling statt, der erst zwei Wochen zuvor an den Gedenkort nahe der Kirche versetzt worden war. Auf dem Findling war folgende Inschrift angebracht:

**„Unseren Opfern
1914/1918
1939/1945
zum Gedenken“**

Die offizielle Veranstaltung der Stadt Laatzten fand seinerzeit in Form eines „stillen Gedenkens vor dem Findling“ statt.



Die damalige Gedenkweiterungsmaßnahme des Klägers sollte die Gedenktafel ergänzen, die bereits zu jenem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit und in der Zeitung viel diskutiert und kritisiert worden war.

3.

In der Stadt Laatzen war spätestens seit Ende 2012 eine breite Diskussion um die Denkmale entbrannt.

Ein Ziel der Diskussion war eine Gedenktafel an einem Ehrenmal mit dem Sinnspruch „Treue um Treue“.

Weiterer Anstoßstein der Diskussion war der oben beschriebene Inhalt der Gedenktafel an dem Findlingsstein.

Der Wortlaut auf der Tafel des Findlings deutet auf eine Verkürzung des Opferbegriffs auf „Opfer deutscher Nationalität“ hin. Eine solche Verengung auf die nationalen Opfer des 2. Weltkrieges ist jedoch in der Bevölkerung aufgrund der ungeheuerlichen Taten der Zeit des Nationalsozialismus nicht mehr konsensfähig.

Zudem knüpft der Stein an die „Findlingsgedenkultur“ an, die gerade in der nationalsozialistischen Zeit in besonderer Form im Hinblick auf das „Tausendjährige Reich“ und seine Wurzeln gefördert wurde. Im Zusammenhang mit der nationalen Verkürzung des Opferbegriffs ergibt sich aus dieser Verknüpfung eine zusätzliche Belastung der Inschrift.

Als besonders problematisch und nicht mehr tragbar wurde von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung Laatzens auch gesehen, dass der Begriff der „Opfer“ des Zeitraums 1939/1945 eine sachgerechte Abgrenzung zu den Tätern nicht erlaubt. Der Begriff Täter und Opfer ist auf eine Ebene ineinander verwoben, die in gemeinsames Gedenken an Täter und Opfer zugleich nicht erlaubt.

4.

Während der Gedenkveranstaltung in der Gestalt ihrer Gedenkweiterungsmaßnahme durch den Kläger am 17. November 2013 kam es zu einem Eklat durch den SPD-



Ratsvorsitzenden, Herrn Stuckenberg, der im Angesicht der Inschrift des Totengebotes „El male rachamim“ laut vernehmlich in Richtung des Klägers und seiner Familie rief:

„Erbärmlich“

- Beweis:
1. Zeugnis des Herrn Tibor Gottschalk, Vahrenwalder Straße 196, 30165 Hannover,
 2. Zeugnis des Herrn Roland Gottschalk, Karl-Imhoff-Weg 20, 30165 Hannover,
 3. Zeugnis der Frau Bernadette Gottschalk, zu laden über die Anschrift des Klägers.

5.

Der Kläger erhob wegen dieser Beleidigung Klage vor dem Amtsgericht Hannover.

Es wird gebeten und beantragt,

die Akten des Amtsgerichts Hannover 406 C 6156/14 beizuziehen.

Im Zuge jenes Rechtsstreits hatte der Parteifreund des Beklagten mit Schriftsatz vom 6. Juli 2014 eingeräumt, zwar „Erbärmlich“ gerufen zu haben, dies habe sich jedoch nicht auf den Kläger und seine Familie bezogen. Der Ausruf „Erbärmlich“ habe - theoretisch - auch das Wetter meinen können. Herr Stuckenberg berief sich in jenem Prozess zunächst auf das Recht zur freien Meinungsäußerung.

Mit Schreiben vom 25. August 2014 trug der SPD-Ratsvorsitzende Herr Stuckenberg sodann vor, dass er es ganz konkret zu zwei Polizisten gesagt habe, dass er es erbärmlich finde, dass ein paar Beamte am Sonntag Dienst schieben müssen - und zwar wegen der Gedenkerweiterungsveranstaltung des Klägers.

Weiter wurde mit Schriftsatz vom 25. August 2014 der Vorschlag des Klägers, einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € an die Schwiegermutter in London zu zahlen, als



„Geschmäcke“ bezeichnet, wobei der Vorwurf der „Habgier“ und „Bereicherung“ im Raum stand und im Ergebnis unproblematisch an die nationalsozialistische Propaganda an Mitbürger jüdischen Glaubens angeknüpft wurde.

Dabei ließ der SPD-Ratsvorsitzende das Gericht im Unklaren, dass die im Vergleichsvorschlag Begünstigte eine der wenigen Überlebenden ist, die aus einem Konzentrationslager befreit werden konnte.

Im Ergebnis endete der Rechtsstreit in der öffentlichen Sitzung am 27.11.2014 in einem Vergleich, in dem der Beklagte jenes Rechtsstreits einen Betrag an die Stiftung Denkmal für ermordete Juden Europas in Berlin zu zahlen hatte. Bezeichnend in dieser Angelegenheit war, dass die Umsetzung des Vergleiches vom Kläger selbst noch gemahnt werden musste. Erst der Hinweis auf die Vollstreckbarkeit von Vergleichen hat dann zur Zahlung geführt.

Wir überreichen

- den wesentlichen Schriftverkehr zur Sache AG Hannover 406 C 6156/14, Anlage K2a.

6.

Bei Herrn Stuckenberg handelte es sich um den Ratsvorsitzenden der Stadt Laatzen, gleichzeitig war er seinerzeit der Vorstandsvorsitzende des Ortsvereins bei der SPD Laatzen.

Eine Liste der Mitglieder des SPD-Ortsvereins ist angefügt.

B e w e i s : Liste der Mitglieder des SPD-Ortsvereins, Anlage K3.

Wie das Gericht bitte der Liste entnehmen möchte, ist der Beklagte dieses Rechtsstreits Beisitzer des SPD-Ortsvereins. Der Liste ist auch zu entnehmen, dass Herr Stuckenberg heute Beisitzer im Ortsverein der SPD Laatzen ist.



7.

Zu den Zeitabläufen ist zu konstatieren, dass die Störung der Gedenkfeierlichkeiten am Volkstrauertag am 16. November 2014 vor dem Termin bei dem Amtsgericht Hannover ausgeführt wurde. Offenbar vermeinte der Beklagte dieses Rechtsstreits seinerzeit noch, dass er unproblematisch - gedeckt durch das Recht zur freien Meinungsäußerung - derartige Gedenkfeiern stören könne.

III. Die öffentliche Diskussion, die zur Steinverhüllung führte

Im Zuge der breit angelegten öffentlichen Diskussion und auch aufgrund personeller Veränderungen in der politischen Führung der Stadt Laatzen wurde im Ergebnis die Inschrift an dem Findling nicht mehr als angemessen akzeptiert, weshalb es im Ergebnis zur Verhüllung kam.

1.

Wichtiger Anstoß hierzu kam seitens der evangelischen Kirche. Herr Superintendent Brandes wies zutreffend darauf hin, dass die Inschrift eine Trennung zwischen Opfern und Tätern nicht leiste und die Einbeziehung der Täter in ein öffentliches Gedenken nicht akzeptabel ist. Zudem wurde die Verengung der Volkstrauer für den 2. Weltkrieg auf nationale Opfer als nicht erträglich empfunden.

2.

Die Diskussion hierüber sowie über das gleichzeitig problematisierte Ehrenmal wurde auf allen politischen Ebenen und von allen politischen Parteien in Laatzen geführt.

3.

Die Diskussion ist in der Tagespresse ausführlich widergespiegelt; der Kläger nimmt hierauf Bezug.

- B e w e i s :**
1. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 01.11.2013, Anlage K4,
 2. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 14.03.2012, Anlage K6,
 3. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 28.12.2012, Anlage K6,



4. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 29.01.2013 „Kritik am Ehrenmalkompromiss“, Anlage K7,
5. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 17.11.2013, Anlage K8,
6. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 10.04.2014, Anlage K9,
7. Kopie des Artikels der Leine-Nachrichten vom 15.11.2014
„Findlingsinschrift wird verhüllt“, Anlage K10.

Auf der Folie dieser öffentlich geführten Diskussion einerseits und der Position des Beklagten andererseits ist leicht durchsichtig, dass der Beklagte eine Schutzbehauptung aufstellt, soweit er wahrheitswidrig behauptet, weder den Kläger noch die ganze Diskussion zur Kenntnis genommen zu haben. Dies ist bereits aufgrund der personellen Verflechtung des Beklagten mit Herrn Stuckenberg ausgeschlossen.

Die Behauptung des Beklagten, er kenne den Kläger nicht, ist ebenfalls frei erfunden. Der Kläger ist in über zehn Berichten der Leine-Nachrichten namentlich genannt. Im Bericht vom 29.01.2013, Anlage K7, ist er mit Portraitfoto dargestellt.

Gerade auch innerhalb der SPD, deren überragende Mehrheit die Diskussion positiv aufgenommen hat, wurde über Gedenktafel (und auch das Ehrenmal) tiefgreifend reflektiert.

4.

Die breit geführte Diskussion mündete jedoch noch nicht in einen konsensfähigen Text ein; die Findung einer konsensfähigen Inschrift verzögerte sich.

Es war deshalb sowohl innerhalb der Stadt Laatzten als auch bei den politischen Gremien Konsens- und Beschlusslage, dass während des Gedenkens am Volkstrauertag 2014 die Tafel verhüllt werden sollte.

Die Beschlusslage zur Verhüllung und ihrer Gründe hat in der Presse breiten Nachhall gefunden. Auf die vorbezeichneten Artikel wird hingewiesen.



5.

Neben den üblichen Ankündigungen für genehmigte öffentliche Versammlungen haben die Leine-Nachrichten in ihrer Ausgabe von 15.11.2015 (K10) explizit über die Gedenkerweiterungsmaßnahme mit Kranzniederlegung durch den Kläger berichtet. Der Beklagte - der bei der gesamten Gedenkveranstaltung zugegen war - gehörte zum Kreis der Interessierten. Selbstverständlich hat er im Vorfeld gewusst, dass diese Gedenkerweiterungsmaßnahme stattfindet.

Aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit des Beklagten mit Herrn Stuckenberg, der umfangreichen Diskussion im Ortsrat der SPD, in der Stadt Laatzen, der Einschaltung des Superintendenten ist es ausgeschlossen, dass der Beklagte keine Kenntnis hatte, - also weder von der Maßnahmen der Verhüllung der Tafel noch von der Gedenkerweiterungsmaßnahme mit Kranzaufstellung durch den Kläger. Dies ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass der Beklagte selbst einräumt, bei dem späteren Gottesdienst und auch bei den Gedenkenhandlungen des Bürgermeisters am verhüllten Stein zugegen gewesen zu sein. Er wusste also, wie der politische und ethische Konsens der politischen Parteien und der Stadt sowie der Kirche in dieser Frage aussah.

IV. Ablauf der Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag im Jahr 2014

1.

Die Gedenkveranstaltung am 16. November 2014 begann zunächst mit einem Gedenkgottesdienst, der von Frau Pastorin Preuschoff-Kleinschmit abgehalten wurde und an dem auch der Beklagte teilgenommen hat, wie er selbst einräumt.

Die Predigt der Pastorin handelte maßgebend von dem Gedenken an alle Toten.

Beweis: Zeugnis der Frau Pastorin Sabine Preuschoff-Kleinschmit,
Eichstraße 28, 30880 Laatzen.

Die Pastorin machte in ihrer Predigt deutlich, dass - über den Opferbegriff auf der verhüllten Inschrift hinaus - sich der Volkstrauertag auf sämtliche Opfer erstreckt, so



auch auf die Opfer seit 1933, insbesondere auf die zahllosen Ermordeten des Naziregimes. Auch die Verengung auf nationale Opfer ist in der Predigt aufgehoben worden.

Beweis: Zeugnis der Frau Pastorin Preuschoff-Kleinschmit, b. b.

Insbesondere ist aus dem Predigttext eindeutig zu erkennen gewesen, dass den getöteten Tätern, - den Mördern ^{nicht} - etwa ein ehrendes Gedenken der Gemeinschaft zukomme.

2.

Nach der Predigt hielt in der Kirche Herr Bürgermeister Köhne eine beachtete Rede, die wir in der Anlage angefügt haben. Wegen des klaren Inhaltes erübrigt sich die Kommentierung.

Beweis: Redeausschnitt des Bürgermeisters der Stadt Laatzen, Herrn Jürgen Köhne, vom 16.11.2014, Anlage K11.

Wer bis dahin die Problematik noch nicht kannte, hat es dann erfahren.

3.

Nachfolgend folgten Fürbitte und Schlusswort der Pastorin mit dem Segen.

4.

Die Gedenkveranstaltung wurde nach Verlassen der Kirche am Findling fortgesetzt. Entsprechend der allgemeinen Beschlusslage war die an den Stein angebrachte Tafel zu diesem Zeitpunkt verhüllt mit einer Decke; der Stein selbst war teilweise sichtbar. Wegen der tatsächlichen Gegebenheiten verweist der Kläger auf den Zeitungsartikel vom 17. November 2014.

Beweis: Zeitungsartikel Leine-Nachrichten vom 17. 11.2014, Anlage K12.



Diese Gestaltung war der zu Symbol geronnene Inhalt der Botschaft, dass insbesondere die Täter nicht in das ehrende Gedenken mit eingeschlossen werden.

5.

Die Gedenkenden nahmen Aufstellung, die Kranzniederlegung erfolgte.

Zu diesem Zweck holte auch der Kläger seinen Kranz, um ihn in einer Entfernung von ca. 7 m hinter den Gedenkstein auf einem vorbereiteten Gestell zu errichten. Die Inschrift des Kranzes lautete:

	„Den Toten der Shoah zum Gedenken“	
„Ermordet vergast“		„Verbrannt verhungert“.

Zu Veranschaulichung des Kranzes und seiner Präsentation fügt der Kläger eine Fotografie bei.

B e w e i s : Eine Fotografie des Kranzes, der später aufgestellt worden ist, Anlage K13.

Der Kranz nebst Aufstellort ist aus dem unteren Bild der Anlage K12 (Artikel der Leine-Zeitung vom 17.11.2014) erkennbar.

Im Zentrum steht die schwarze Aufschrift auf weißem Grund „Den Toten der Shoah zum Gedenken“; links und rechts mit schwarzem Trauerflor abgesäumt ist auf blauem Grund in schwarzer Aufschrift vertikal „Ermordet vergast“ bzw. „Verbrannt verhungert“ angebracht.

Mit diesem Kranz ging der Kläger an den sich versammelnden Gedenkenden vorbei zu dem vorbereiteten Kranzgestell. Hierbei wurde von dem Beklagten ausgerufen:

„So ein Mist hier, alles nur wegen eines Spinners.“

B e w e i s : Zeugnis der Frau Malecha, zu laden über die Leine-Nachrichten, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Der Kläger platzierte den Kranz auf dem Kranzgestell. Der Kranz mit seiner Inschrift war für alle Anwesenden gut und klar erkennbar; die Inschrift war deutlich lesbar.

B e w e i s : Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

6.

Die Vertreter von Feuerwehr und Schützenverein platzierten ebenfalls ihre Kränze; der Bürgermeister trat dann an den verhüllten Stein heran und tat ein kurzes schweigendes Gedenken und trat dann zurück. Eine Rede - wie vom Beklagten behauptet, hielt der Bürgermeister an dieser Stelle nicht.

B e w e i s : Stellungnahme des Pressesprechers Mattias Brinkmann der Stadt Laatzen zu dem Ablauf der Gedenkfeier vom 20.01.2015/16:33 Uhr, Anlage K14.

Die Behauptung des Beklagten, der Bürgermeister habe am Gedenkstein noch eine Rede gehalten, ist freie Erfindung.

Sodann spielte die Feuerwehrkapelle das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“.

7.

Nachdem der offizielle Teil des Gedenkens nun zum überwiegenden Teil abgewickelt war, trat der Beklagte heran, um dem Gedenken eine neue - brüskierende - Wende zu geben und um die bisher geführte Diskussion „auf den Kopf“ zu stellen. Die vorangehend geäußerte Beleidigung als „Spinner“ und Bezeichnung des Gedenkens der Opfer des Holocausts als „Mist“ reichte ihm nicht mehr. Er eskalierte.



Zunächst rief der Beklagte lautstark, dass „der hässliche Lappen“ sofort abgenommen werden soll.

B e w e i s: Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

Der Beklagte hat dies gestanden.

Der Beklagte sprang aus der Menge hervor, ging auf den Stein zu und riss das verhüllende Tuch von der Tafel herunter und zeigte damit allen Anwesenden den oben genannten Text der Tafel. Dabei rief er mit lauter Stimme in Richtung des Klägers:

„Wir ehren hier schon immer alle Toten.“

B e w e i s: Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

„Ich habe kein Verständnis, dass die Inschrift abgehängt wurde.“

B e w e i s: Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

Der Beklagte hat gegenüber Frau Malecha dies sofort eingeräumt und sich zu seiner Tat bekannt. Auch mit dem letzten Schriftsatz hat er noch einmal deutlich gemacht, dass er die gesamte Tat für im Einklang mit der Rechtsordnung hält. Der symbolische Akt und die Abfolge der geäußerten Sätze macht deutlich, dass er nicht nur die Bedeutung kannte, sondern dass er seine Handlung als symbolischen Akt mit einer klaren Sendungsbotschaft gerade einsetzte.

Also gab der Beklagte deutlich zum Ausdruck, dass er die Maßnahmen zur Verhängung der Tafel gerade auch im Zusammenhang mit der Gedenkerweiterungsveranstaltung konterkarieren wollte. Die gesamte Störung am Ende der Gedenkveranstaltung war ganz gezielt auf das Gedenken des Klägers und die Aufhebung der Exkommunikation der Täter ausgerichtet.



B e w e i s : Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

Gerade gegenüber der Frau Malecha hat er einerseits die Zielrichtung als auch die Begründung eindeutig deutlich gemacht, insbesondere durch den lauten Ausruf: „Wir ehren hier schon immer alle Toten. Ich habe keinerlei Verständnis, dass die Inschrift abgehängt wurde.“

B e w e i s : Zeugnis der Frau Malecha, b. b.

V. Bedeutungsgehalt der Missachtungsbekundung sowie der Störung

Die gezielt geäußerten Missachtungsbekundungen sind hinsichtlich ihres Bedeutungsinhaltes leicht zu interpretieren; alle Anwesenden haben den Bedeutungsinhalt klar verstanden.

1.

Der Beklagte hat ganz gezielt das Gedenken der Täter der Shoah gegenübergestellt. Er hat damit deutlich gemacht, dass es „gewisse Kreise der Bevölkerung gibt“, zu denen er selbst sich zählt, die die Täter des Holocausts in einem Atemzug und im Angesicht der Trauernden um die Opfer des Holocausts präsentieren wollen.

Die Enthüllung entgegen jeder Beschlusslage und dem öffentlichen Willen setzt das Zeichen, dass - die so gesinnte Tat - sich über das Nachdenken, über Konsens und über Respekt hinwegsetzen kann.

So wie die Verhüllung Symbol dafür war, dass die Täter des Massenmordes nicht in einem „Atemzug“ in das Gedenken an die ermordeten Menschen in den Konzentrationslagern eingeschlossen werden können, so ist die Enthüllung in diesem symbolischen Akt die konkrete Gegenüberstellung der Täter.

Der Federführer der Wannseekonferenz und Paladin Himmlers hat maßgebend die Handschrift des Holocausts geprägt; er wurde in seinem „Protectorat“ durch



Widerstandskämpfer im Jahr 1942 mit einer Handgranate beseitigt. Der Beklagte hat durch seinen symbolischen Akt

	den Toten der Shoah zum Gedenken	
ermordet vergast		verbrannt verhungert

den

**Massenmörder Heydrich
und seinesgleichen**

gegenübergestellt.

Angesichts dessen was die Opfer der Shoah und ihre Familienangehörigen erlebt und durchlitten haben, ist dies nicht nur die schwerstvorstellbare Beleidigung und Kränkung, sondern in der gewählten Form der Störung der Trauerfeier eine außerordentlich schwere Tat.

2.

Der Beklagte hat erklärt, er wisse „überhaupt nicht“, was „Shoah“ bedeute.

a)

Der Begriff Shoah gehört zum Allgemeingut. Sein Bedeutungsinhalt ist der systematische Mord an der jüdischen Bevölkerung.

b)

Was der Begriff Shoah beinhaltet, erschließt sich bereits aus der Inschrift am Kranz, den der Kläger errichtete. Diese Inschrift ist selbsterklärend und erklärt auch den Begriff Shoah.



c)

Die Behauptung

„Ich kenne keine Shoah.“

beinhaltet in diesem Gesamtkontext doch etwas anderes. Es ist die perfide Leugnung des Holocausts, die wir in Randgruppen dieser Gesellschaft stehen können.

3.

Der Sinngehalt dieser Aktion, die Gegenüberstellung von Täteropfern, Massenmördern wie Heydrich und dergleichen, zu den Opfern der Shoah haben in ihrem wesentlichen Sinngehalt alle Beteiligten begriffen, weshalb die gesamte Angelegenheit auch als „Eklat“ in der Zeitung kommentiert worden ist.

Der Kläger und seine Familie können nur noch verzweifelt darüber sein, dass ihnen von dem Beklagten und seinesgleichen nicht einmal ein Trauergedenken an die Ermordeten ungestört gewährt wird.

VI.

Der Kläger hat dem Beklagten im Vorfeld dieses Prozesses angeboten, eine angemessene Geldzahlung zu leisten und zwar an eine Organisation mit gleicher Zielsetzung wie aus dem Vergleich mit Herrn Stuckenberg, um diese Angelegenheit zu erledigen und den Beklagten zur Besinnung zu führen. Fruchtlos.

Der Beklagte hatte dies abgelehnt. Er steht zu seiner Handlung und verteidigt sie. Die gesamte Handlung am Volkstrauertag 2014 ist zu Aktion geronnener Antisemitismus.

Eine Unterlassungserklärung in strafbewehrter Form hat der Beklagte nicht abgegeben. Er wird seine Beleidigungen und Störhandlungen also bei Gedenkmaßnahmen des Klägers fortsetzen. Die Klägerwiderungen machen deutlich, dass der Beklagte vermeint, konsequenzenfrei das Gedenken an diese Opfer stören zu können.

**VII.**

Die Kläger empfinden die Tat des Beklagten zutiefst verwerflich, insbesondere, dass von Mal zu Mal eine steigende Beleidigung des jüdischen Volkes, der jüdischen Menschen, der Holocaustüberlebenden und eine Brückierung der Opfer des Holocausts am Volkstrauertag praktisch ins Unermessliche gesteigert wird.

Herr Superintendent Detlef Brandes hat nach der emotionalen Missachtung der jüdischen Ehefrau des Klägers am Volkstrauertag 2013 ausgeführt:

„Dennoch weiß jedermann, dass die Titulierung von Personen mit „erbärmlich“ im pejorativen Sinne eine Formulierung ist, die an sich unanständig ist. Mit Blick auf Ihr Gedenken am Volkstrauertag und insbesondere auf Ihre Trauer um die ermordeten Familienglieder ist die Äußerung verletzend und missachtet Ihre tiefen Empfindungen an diesem Tag. Aus diesem Grunde kann ich mir nicht vorstellen, dass das Schweigen derer, die den Vorgang miterlebt haben, als Zustimmung zu verstehen ist. Ich vermute eher, dass es Scham war und ich wünschte, dass ich als Ohrenzeuge diese Äußerung gerügt hätte. Da Ihnen die Person namentlich bekannt ist, denke ich, dass Sie - falls nicht geschehen - ihr direkt mitteilen müssen, wie sehr Sie dieser Ruf verletzt.

Verletzend im doppelten Sinne ist der Ruf auch hinsichtlich der von Ihnen als ergänzendes Gedenken gewählten Worte aus dem Gebet „El male rachamim“. Sie wissen, dass ich anlässlich der Umsetzung des sogenannten Jünemann-Steins vor die Alte Kapelle in Laatzen den undifferenzierten Opfer-Begriff kritisiert habe. Die Formulierung auf Ihrem Transparent ist ein Beitrag zur Präzisierung und wehrt einem verharmlosenden Gedenken.“

B e w e i s : Schreiben von Herrn Superintendent Brandes vom 27.02.2014, Anlage K15.



Der Kläger und seine Familie können das Verhalten des Beklagten am Volkstrauertag 2014 in der Fortsetzungsgestalt der Beleidigung vom Volkstrauertag 2013 nur so verstehen, dass die Krake des Antisemitismus erneut ihr hässliches Haupt erhebt. Dies widerspricht allen Werten, auf die die Bundesrepublik seit ihrer Gründung stolz sein kann. So hat Frau Dr. Merkel am 22. Mai 2013 in ihrer Dankesrede bei der Verleihung des Lord-Jakobovits-Preises in der Synagoge zu Brüssel hervorgehoben:

„Antisemitismus in all seinen Ausprägungen in die Schranken zu weisen, ist kein Auftrag, der an Landesgrenzen endet. (...)

Deshalb wird sich Deutschland mit Entschlossenheit auch gegen alle antisemitischen Tendenzen wenden, wo auch immer sie in Europa auftreten.“

Diese Rede hat international große Anerkennung erfahren; der Kläger und seine Familien in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Israel haben noch gemeint, dass von dieser Rede eine große Einwirkung auf die hiesigen Politiker und Behörden einhergehe. Von dieser Annahme sind sie enttäuscht; im Gegenteil ist die Tat des Beklagten auch ein deutliches Zeichen für antisemitisch motiviertes Verhalten, das jede Schranke überschreitet und sogar in Taten einmündet.

Die Tat passt in das Bild der mehrfachen Besudelung des Hauses des Klägers mit der schwarzen Farbe, begleitet mit Schmähbrieffen. Dies erinnert an die Erzählungen ihrer jüdischen Verwandten, als deren Geschäfte am Tage des „Judenboykotts“ des 1. April 1933 zum ersten Mal mit Farbe beschmiert wurden. Am 17. November 2014 hat der Beklagte das Gedenken und Andenken des Klägers und seiner Familie erneut mit schwarzer Farbe besudelt.

Begl. und einf. Abschrift anbei.



Dieses Schreiben erhalten Sie ohne Anlagen vorab per Telefax: 347-3453

Mit freundlichen Grüßen

gez. Löcherer

(Löcherer)

Rechtsanwalt

für den ortsabwesenden Rechtsanwalt Mätzing

Bernadette Gottschalk Engerode 90 30880 Laatzen Germany

E-Mail: BernadetteGottschalk@gmx.de

Per E-Mail: info@worldjewishcongress.org

President Ronald S. Lauder
- World Jewish Congress –
501 Madison Avenue
New York
NY 10022
USA

14th April 2015

German politicians defame commemorations of the Shoah victims

Dear President,

on 26th April 2015 you will make a speech in the ancient concentration camp of Bergen-Belsen together with the German President Mr. Gauck and prime Minister Weil.
The members of my family, living in USA, Great-Britain and Israel, are not able to visit this commemoration as they are deeply shocked and traumatised because German politicians defame the victims of the Shoah and my family.

I refer to the petition letters of my cousin Robert Heller from 15th of January 2014 and of my mother Hedi Frankl from 24th of March 2014 to the President of the Lower Saxony Parliament, Mr. Busemann.

Both letters have remained unanswered.

My petitions to the German President Mr. Gauck, prime Minister Weil and the President of Bergen-Belsen Memorial, Ms. Heiligenstadt, remained unanswered as well.

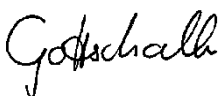
Their silence supports the anti-semitism.

Most recently in November 2014 the wreath-laying ceremony and my family was publicly insulted by a politician, who also denied the existence of the Shoah.

<http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Region/Laatzen/Nachrichten/Eklat-bei-Kranzniederlegung-in-Laatzen>

I hope you are able to convince the members of the government on 26th of April to condemn the anti-semitic actions of the politicians of my town in accordance of the famous speech, the words of the German Chancellor Dr. Merkel from 22th of May 2013 in the synagogue of Brussels: *anti-Semitism begins with indifference and Germany will fight with all determination against every tendency of anti-Semitism in Europe.*

In anticipation of your reply



Gottschalk

Attachments:

- petition of Mr. Robert Heller
- petition of Ms. Hedi Frankl